

ZEMO Garantiebedingungen für Erstkäufer

Stand 04/2020/ Gültig ab Modelljahr 2021

der ZEG Zweirad-Einkaufs-Genossenschaft eG, Longericher Str. 2, 50739 Köln

Bestimmungen zu Garantie und Gewährleistung

ZEG Zweirad-Einkaufs-Genossenschaft eG gewährt auf ihren ZEMO-Elektrofahrrädern allen **registrierten Erstkäufern** folgende Garantiefristen ab Kaufdatum gegen Fabrikations- und Materialfehler für eine Dauer von fünf Jahren ab Kaufdatum oder eine Laufleistung von 10.000 km (je nachdem, was früher eintritt):

1. Voraussetzungen und Garantieleistungen:

- Registrierung innerhalb von 4 Wochen nach Kauf auf der ZEMO-Internetseite www.zemo.com
- Vorlage eines datierten Kaufnachweises über ein ZEMO-Elektrofahrrad
- Rahmen: 5 Jahre
- ZEMO-spezifische Komponenten (Motor, Motorsteuerung, Display): 5 Jahre
- Akku: 2 Jahre Gewährleistung (60% der Nennkapazität)

Die Inanspruchnahme der Garantie setzt die jährliche Wartung durch einen ZEMO-Fachhändler voraus.

2. Einschränkungen

- Die Garantie ist nicht auf einen Folgebesitzer bzw. Eigentümer übertragbar.
- 5 Jahre auf Motor, Motorsteuerung, Display und Ladegerät.
- Die Garantie gilt nur für Komplettfahrräder, die von einem anerkannten ZEMO-Fachhändler endmontiert und justiert wurden.

3. Ausschlüsse von Garantie

Die Garantie gilt nicht bei:

- Benutzung im Renn- und Wettkampfeinsatz
- Gewerblichem Gebrauch
- Normale Abnutzung von Verschleißteilen (z.B. Reifen, Schläuche, Ketten, Bremsbeläge, Lackierung, Aufschriften, etc.)
- Verwendung von anderen als Original-Komponenten, wenn diese für den Garantiefall ursächlich sind.

Die Garantie erlischt ferner, wenn ZEMO-Elektrofahrräder anders als bestimmungsgemäß gebraucht, unzureichend gewartet, falsch repariert, umgebaut oder modifiziert oder durch einen Unfall oder übermäßigen oder falschen Gebrauch beschädigt werden.

Arbeitsleistungen des Händlers sind generell von diesem Garantieanspruch ausgenommen.

Die ZEG Zweirad-Einkaufs-Genossenschaft eG behält sich das Recht vor, bei einem Austausch eines ZEMO oder von Komponenten im Rahmen von Garantieleistungen funktionell gleichwertige Ware zu liefern bzw. zu verbauen.

Die Inanspruchnahme der Garantie führt nicht zur Verlängerung der Garantieleistungen.

Wichtiger Hinweis: Alle gesetzlichen Ansprüche, namentlich die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Fachhändler bleiben von dieser Garantie unberührt.